

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Hintergrund des vorliegenden Entwurfs ist die Verpflichtung gemäß der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 26 vom 28.01.2012 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/52/EU, ABl. Nr. L 124 vom 25.04.2014 S. 1 (im Folgenden: UVP-Richtlinie) bei der Festlegung des Kreises der Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen sind, u. a. jene Gebiete zu berücksichtigen, in denen die Umweltqualitätsnormen der Unionsgesetzgebung nicht eingehalten werden oder bei denen von einer solchen Nichteinhaltung ausgegangen wird.

Für den Bereich des Mediums Luft wurden von der EU Umweltqualitätsnormen in verschiedenen Richtlinien festgelegt und in Österreich durch das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) umgesetzt.

In Umsetzung der UVP-Richtlinie im Zusammenhalt mit diesen Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union wurde der/die Bundesminister/in für Nachhaltigkeit und Tourismus (vormals der Bundesminister /die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) in § 3 Abs. 10 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018, ermächtigt, durch Verordnung jene Gebiete des jeweiligen Bundeslandes festzulegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Auslöser für den vorliegenden Entwurf ist die notwendige Aktualisierung dieser Gebiete, da die bestehende Verordnung aus dem Jahr 2015 stammt (BGBl. II Nr. 166/2015) und sich seither die Luftqualität in einigen Gebieten, die bislang als belastete Gebiete (Luft) ausgewiesen waren, verbessert hat.

Zum UVP-Gesetz:

Die UVP-Richtlinie 2011/92/EU über Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (zuletzt geändert durch RL 2014/52/EU) legt den Kreis der Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind, wie folgt fest:

Für die in Anhang I der UVP-Richtlinie genannten Projekttypen ist jedenfalls ab den angeführten Schwellenwerten eine UVP durchzuführen.

Der Anhang II der UVP-Richtlinie besteht aus einer Liste von Projekttypen ohne Schwellenwerte, bei denen die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, jene Projekte einer UVP zu unterziehen, bei denen u. a. auf Grund ihrer Art, Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Art. 2 Abs. 1). Gemäß Art. 4 Abs. 2 bestimmen die Mitgliedstaaten diese Projekte durch

- Einzelfallprüfung
- Schwellenwerte bzw. Kriterien oder
- eine Kombination aus Einzelfallprüfung und Schwellenwerten bzw. Kriterien.

Bei der Einzelfallprüfung sowie bei der Festlegung der Schwellenwerte bzw. Kriterien sind die relevanten Auswahlkriterien des Anhanges III der UVP-Richtlinie zu berücksichtigen (Art. 4 Abs. 3).

Nach diesem Anhang ist ein bedeutendes Kriterium für die Festlegung der UVP-Pflicht solcher Projekte die Sensibilität des Projektstandortes. Dabei sind u.a. Gebiete zu berücksichtigen, in denen die Umweltqualitätsnormen der Europäischen Union nicht eingehalten werden oder bei denen von einer solchen Nichteinhaltung ausgegangen wird.

Für den Bereich des Mediums Luft wurden von der EU Umweltqualitätsnormen in der Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, ABl. Nr. L 152 vom 11.06.2008 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 336 vom 08.12.2012 S. 101, für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Feinstaub, Benzol, Kohlenstoffmonoxid und Blei und in der Richtlinie 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft, ABl. Nr. L 23 vom 26.01.2005 S. 3, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2009, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2009 S. 109, für die genannten Schwermetalle festgelegt. Diese Richtlinien wurden in Österreich durch das Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L), BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, umgesetzt.

Mit § 3 Abs. 10 UVP-G 2000 wurde der/die Bundesminister/in für Nachhaltigkeit und Tourismus ermächtigt, durch Verordnung jene Gebiete des jeweiligen Bundeslandes festzulegen, in denen die

Immissionsgrenzwerte des IG-L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden (schutzwürdige Gebiete der Kategorie D – „belastetes Gebiet (Luft)“).

Bei Vorhaben, für die in Anhang 1, Spalte 3 des UVP-G 2000 ein besonderer Schwellenwert für schutzwürdige Gebiete der Kategorie D („belastetes Gebiet (Luft)“) festgelegt wurde, ist bereits ab Erreichen dieses Schwellenwertes eine Einzelfallprüfung durchzuführen, ob unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird und daher eine UVP durchzuführen ist (§§ 3 Abs. 4, 3a Abs. 3 und 4, 23a Abs. 2 Z 3 UVP-G 2000).

Für die Einzelfallprüfung von Vorhaben, für die auf Grund ihres Standortes diese Gebietskategorie zur Anwendung kommt, gilt, dass nur ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen festgelegtem Gebiet und Vorhaben nachfolgend eine UVP auslöst. Dieser Zusammenhang besteht, wenn der Luftschadstoff, für den das Gebiet ausgewiesen wurde, vom geplanten Vorhaben oder seinen Benutzern (bei verkehrsrelevanten Vorhaben) emittiert werden kann.

Für folgende Vorhabentypen wurden in Spalte 3 des Anhanges 1 UVP-G 2000 bzw. in § 23a dieses Gesetzes Schwellenwerte für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D festgelegt:

- Massenabfall- oder Reststoffdeponien, Untertagedeponien (mind. 375 000 m³ Gesamtvolumen, Anhang 1 Z 2)
- Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien (mind. 750 000 m³ Gesamtvolumen, Anhang 1 Z 2)
- Thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen (Brennstoffwärmeleistung mind. 100 MW, Anhang 1 Z 4)
- Straßen (bestimmte Ausbaumaßnahmen, Neubau, § 23a Abs. 2 Z 3 und Anhang 1 Z 9)
- Flugplätze (Pistenneubau ab 1 050 m Grundlänge, Pistenverlängerung, Anhang 1 Z 14)
- Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien, Golfplätze (mind. 5 ha oder 750 Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Anhang 1 Z 17)
- Industrie- oder Gewerbeparks (mind. 25 ha, Anhang 1 Z 18)
- Einkaufszentren (mind. 5 ha oder 500 Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Anhang 1 Z 19)
- Öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen (mind. 750 Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Anhang 1 Z 21)
- Anlagen zur Herstellung organischer oder anorganischer Grundchemikalien, phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln, Polymeren, synthetischen Kautschuken oder Elastomeren (mehr als 75 000 t/a Produktionskapazität, Anhang 1 Z 48, 49, 54, 55)
- Anlagen zur sonstigen Herstellung von Zellstoff oder Zellulose (mehr als 75 000 t/a Produktionskapazität, Anhang 1 Z 61)
- Anlagen zur Herstellung von Roheisen oder Rohstahl (mehr als 375 000 t/a, Anhang 1 Z 64)
- Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen (mehr als 375 000 t/a, Anhang 1 Z 64)
- Eisenmetallgießereien (mehr als 50 000 t/a, Anhang 1 Z 66)
- Nichteisenmetallgießereien oder Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen einschließlich Legierungen (mehr als 25 000 t/a, Anhang 1 Z 66)
- Anlagen zur Oberflächenbehandlung (mehr als 7 500 t/a Beschichtungsstoffe, Anhang 1 Z 67)
- Anlagen zu Bau und Montage von Kraftfahrzeugen (mehr als 100 000 Stück/a Produktionskapazität, Anhang 1, Z 68)
- Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen (mehr als 150 000 t/a, Anhang 1 Z 74)
- Anlagen zur Herstellung von Glas oder Glasfasern (mehr als 100 000 t/a, Anhang 1 Z 76)
- Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe einschl. Anlagen zur Herstellung von Mineralfasern (mehr als 100 000 t/a, Anhang 1 Z 77)
- Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen (mehr als 150 000 t/a, Anhang 1 Z 78)
- Anlagen in einer Raffinerie für Erdöl (Anhang 1 Z 79)
- Anlagen zur Brikettierung von Stein- und Braunkohle (mehr als 125 000 t/a Anhang 1 Z 81)
- Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer oder zur Trockendestillation von Kohle (mehr als 250 t/d, Anhang 1 Z 81)

- Anlagen zur Herstellung von Fetten oder Ölen aus tierischen Rohstoffen (mehr als 56 250 t/a), aus pflanzlichen Rohstoffen (mehr als 112 500 t/a) oder zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl (mehr als 7 500 t/a), (Anhang 1 Z 83)
- Anlagen zur Herstellung von Konserven sowie von Tiefkühlerzeugnissen (mehr als 75 000 t/a, Anhang 1 Z 84)
- Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch (mehr als 1,875 Mio. hl/a, Anhang 1 Z 85)
- Brauereien und Mälzereien (mehr als 75 000 t/a, Anhang 1 Z 86)

Die Festlegung der entsprechenden Gebiete im Verordnungsentwurf basiert auf den von den Luftgütemessstellen der Bundesländer aufgezeichneten Daten, dokumentiert in den vom Umweltbundesamt herausgegebenen und veröffentlichten Jahresberichten der Luftgütemessungen in Österreich sowie in entsprechenden Publikationen der Bundesländer (u. a. in elektronischer Form auf den Internetseiten der Landesregierungen) und auf Grund der gemäß § 8 IG-L erstellten Staturerhebungen, wobei berücksichtigt wurde, ob auf Grund dieser Daten eine Überschreitung der Grenzwerte des IG-L auch in Zukunft zu erwarten ist. Die Gebietsfestlegung erfolgt in der Regel durch Aufnahme der betroffenen Gemeinde bzw. dort, wo nur Teile des Gemeindegebietes betroffen sind, auch der entsprechenden Katastralgemeinde oder ggf. jener Teilbereiche davon, die eine bestimmte Seehöhe nicht überschreiten. Eine genauere Abgrenzung in der Verordnung ist aus Gründen der fehlenden Messdichte (Messstationen nur punktuell verteilt) und der Praktikabilität nur in Einzelfällen (siehe Anlagen zur Verordnung) möglich und sinnvoll, da die Erhebung der Vorbelastung des jeweils konkreten, für ein Vorhaben vorgesehenen Standortes bei der Einzelfallprüfung im Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 erfolgt.

Für die Neubewertung der belasteten Gebiete (Luft) wurden die Werte der Jahre 2013 bis 2017 herangezogen. Eine Ausweisung als belastetes Gebiet (Luft) erfolgt, wenn in zwei Jahren des obengenannten Zeitraums eine Überschreitung des jeweiligen IG-L-Kriteriums festgestellt wurde.

Zur Luftgüte in Österreich:

In den Jahren 2013 bis 2017 kam es in Österreich zu Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten des IG-L bei folgenden Schadstoffen: Stickstoffdioxid (NO₂; v. a. beim Jahresmittelwert), PM₁₀ (Tagesmittelwert), Schwefeldioxid (SO₂, Halbstundenmittelwert), Benzo(a)pyren, Staubniederschlag und Blei im Staubniederschlag. Die übrigen Immissionsgrenzwerte wurden in diesem Zeitraum eingehalten (Kohlenstoffmonoxid, PM_{2,5}, Benzol, Blei in PM₁₀, Arsen, Cadmium, Nickel, Cadmium im Staubniederschlag).

PM₁₀:

Langfristig nimmt die PM₁₀-Belastung ab. Das Jahr 2016 wies die niedrigste PM₁₀-Belastung seit Beginn der Messungen im Jahr 2000 auf. Der Rückgang in den letzten Jahren steht vor allem in Zusammenhang mit den meteorologischen Situationen (bessere Ausbreitungsbedingungen infolge häufigerer Westwetterlage, warmes Wetter in den letzten Wintern ohne längere Kälteperioden, weniger Schadstofftransport aus Ostmitteleuropa). Die Umsetzung von Maßnahmen führte in diesen Jahren in geringem Ausmaß zu einer niedrigeren Belastung. Das Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert der PM₁₀-Konzentration (50 µg/m³, wobei 25 Überschreitungen pro Kalenderjahr zulässig sind) wurde in den Jahren 2013 bis 2017 an mehreren Messstellen überschritten. Betroffen waren vor allem Graz und die südliche Steiermark sowie einzelne Messstellen im östlichen Kärnten, in Niederösterreich, Linz, Salzburg, Tirol und Wien.

Staubniederschlag:

Der Grenzwert für den Staubniederschlag (210 mg/m².Tag) wurde in den Jahren 2013 bis 2017 wiederholt an IG-L-Messstellen in Graz, Kapfenberg und Leoben überschritten.

Stickstoffoxide:

Die Belastung mit Stickstoffoxiden (NO_x) geht seit 2007 zurück. Das Jahr 2017 wies die bislang niedrigste Belastung auf. Dies lässt sich v. a. auf den seit dem Jahr 2008 einsetzenden Rückgang der gesamtösterreichischen NO_x-Emissionen zurückführen. Im Zeitraum 2013 bis 2017 traten bei Stickstoffdioxid (NO₂) Grenzwertüberschreitungen (Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge als Jahresmittelwert: 35 µg/m³) ausschließlich an verkehrsbeeinflussten Standorten auf, und zwar sowohl entlang von Autobahnen als auch an stark befahrenen Straßen in Städten unterschiedlicher Größe.

Schwefeldioxid:

Die Schwefeldioxid-Belastung (SO₂) nimmt seit mehreren Jahrzehnten ab. Die Ursache für den starken Rückgang in den Neunzigerjahren waren bedeutende Emissionsminderungen in Österreich sowie in den

Nachbarstaaten. Erhöhte SO₂-Belastungen treten in Österreich nur noch punktuell in der Nähe einzelner Industriebetriebe auf.

Schwermetalle:

Die Schwermetallkonzentrationen zeigen in den letzten Jahrzehnten stetig abnehmende Trends. Lediglich im Raum Arnoldstein werden aufgrund lokaler Emissionen Überschreitungen des Grenzwertes für Blei im Staubbiederschlag registriert.

Benzo(a)pyren:

Überschreitungen des Grenzwertes (Jahresmittelwert) traten an einigen Messstellen in der Steiermark und Kärnten auf, die Belastung zeigt jedoch allgemein einen abnehmenden Trend. Hauptverursacher sind holzbeheizte Einzelhausheizungen. Diese stellen jedoch keine Vorhabentypen des UVP-G 2000 dar, eine Ausweisung derartig belasteter Gebiete erscheint daher aufgrund der mangelnden Kausalität nicht zweckmäßig.

Besonderer Teil

Anmerkung zu Burgenland und Niederösterreich: In den Jahren 2013 bis 2017 wurden an keiner Messstelle mehr als 25 Überschreitungen des PM₁₀-Tagesmittelwerts festgestellt. Ebenso wurde auch der Jahresmittelwert (Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge) für Stickstoffdioxid an allen Messstellen eingehalten. Eine Ausweisung belasteter Gebiete ist daher nicht mehr notwendig.

Zu § 1 Ziffer 1 (Kärnten)

Zu **lit. a)**: An der Messstelle Klagenfurt Nordumfahrung (A 2) wurde in den Jahren 2013 bis 2017 der Jahresmittelwert (Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge) für Stickstoffdioxid überschritten. An der Messstelle Klagenfurt Völkermarktstraße wurde er in diesem Zeitraum knapp eingehalten. Der Gebietsstreifen entlang der A 2 von der Anschlussstelle Klagenfurt West bis zur Anschlussstelle Klagenfurt Ost wird wie bisher als belastetes Gebiet hinsichtlich NO₂ ausgewiesen, allerdings nun mit einer geringeren Breite des Gebietsstreifens, da durch Messungen im Auftrag der Kärntner Landesregierung nachgewiesen wurde, dass sich in einem Abstand von mehr als 35 m vom Fahrbahnrand jedenfalls keine Überschreitungen des Jahresmittelwerts (Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge) ergeben.

Zu **lit. b)**: Da es weiterhin zu Grenzwertüberschreitungen von Blei im Staubbiederschlag an Messstellen im Raum Arnoldstein gekommen ist, wird der Raum Arnoldstein diesbezüglich als belastetes Gebiet ausgewiesen. Die Grenzwerte für Cadmium im Staubbiederschlag wurden eingehalten.

Zu § 1 Ziffer 2 (Oberösterreich)

Zu **lit. a)**: Im Stadtgebiet von Linz kam es in den Jahren 2013 und 2014 zu mehr als 25 Überschreitungen des PM₁₀-Grenzwertes an der Messstelle Linz Römerbergtunnel, in den darauffolgenden Jahren jedoch nicht mehr. Aufgrund des der Verordnung zugrundeliegenden Kalküls (Überschreitungen in zwei Jahren innerhalb des Zeitraums 2013 bis 2017) erfolgt daher nochmals eine Ausweisung hinsichtlich PM₁₀ im Kernraum Linz (ohne Randgebiete).

Zu **lit. b)**: An der Messstelle Linz Römerbergtunnel wurden in den Jahren 2013 bis 2017 die Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für den Jahresmittelwert für NO₂ überschritten. Die Gebietsausweisung der Innenstadt von Linz einschließlich einiger zentraler Zubringerstraßen bleibt daher erhalten.

Zu **lit. c)**: An der Messstelle Enns Kristein wurden in den Jahren 2013 bis 2017 durchwegs Überschreitungen der Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für den NO₂-Jahresmittelwert festgestellt. Die Ausweisung eines Gebietsstreifens entlang der A 1 West Autobahn bleibt daher bestehen.

Zu § 1 Ziffer 3 (Salzburg)

Überschreitungen der Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für den NO₂-Jahresmittelwert wurden auch in den Jahren 2013 bis 2017 an den Messstellen in Hallein und Salzburg festgestellt. Die Ausweisung von belasteten Gebieten in Salzburg und Hallein bleibt deshalb hinsichtlich NO₂ unverändert bestehen. Eine Ausweisung hinsichtlich PM₁₀ ist hingegen nicht mehr notwendig, da in den letzten fünf Jahren keine Überschreitungen festgestellt wurden.

Zu § 1 Ziffer 4 (Steiermark)

Im Stadtgebiet von Graz wurde in den Jahren 2013 bis 2017 an verschiedenen Messstellen an jeweils mehr als 25 Tagen der Grenzwert für PM₁₀ überschritten. Auch für NO₂ bestehen weiterhin Überschreitungen der Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für den Jahresmittelwert. **Lit. a)** d.h. die Ausweisung des Stadtgebiets von Graz sowie einiger Gemeinden im Ballungsraum Graz bleibt deshalb

inhaltlich unverändert bestehen. Gleiches gilt für weitere Gemeinden im südlichen Teil des Ballungsraumes Graz (Fernitz-Mellach, Kalsdorf bei Graz, Unterpremstätten-Zettling, Werndorf und Wundschuh), vgl. lit. e).

Zu lit. b): Aufgrund aufgetretener Überschreitungen des als Halbstundenmittelwert ausgedrückten Grenzwertes für Schwefeldioxid (SO₂) in den Jahren 2013 bis 2016 an der Messstelle Straßengel bleibt diese Ausweisung unverändert bestehen.

Zu lit. c) und d): Die Ausweisung von belasteten Gebieten hinsichtlich PM₁₀ wird stark reduziert, da in den letzten Jahren deutlich weniger Überschreitungen auftraten. Lediglich in der Südoststeiermark (Halbenrain, Murfeld, Bad Radkersburg, Mureck) sowie im Leibnitzer Feld (Gabersdorf, Gralla, Lebring-St. Margarethen, Ragnitz, Tillmitsch, Wagna, Leibnitz, St. Georgen a.d.Stiefing, St. Veit i.d.Südsteiermark, Straß-Spielfeld, Wildon) werden aufgrund der wiederkehrenden Überschreitungen an der Messstelle Leibnitz einige Gemeinden als belastetes Gebiet ausgewiesen.

Zu lit. f): Diese festgelegten Autobahnkorridore entsprechen jenen der einschlägigen steiermärkischen IG-L-Verordnungen.

Zu lit. g): Der Grenzwert für den Staubbiederschlag wurde in den Jahren 2013 bis 2017 wiederholt an IG-L-Messstellen in Graz, Kapfenberg und Leoben überschritten. Im Gemeindegebiet von Leoben wird daher die Katastralgemeinde Donawitz als belastetes Gebiet hinsichtlich Staubbiederschlag ausgewiesen. Für das Stadtgebiet Graz erübrigt sich dies aufgrund der bereits bestehenden Ausweisung betreffend PM₁₀. In Kapfenberg wurde der Grenzwert (Jahresmittelwert) für Staubbiederschlag in den Jahren 2013, 2016 und 2017 jeweils an einer anderen Messstelle überschritten. Diese Überschreitungen sind auf lokale Ereignisse (Aufwirbelung von Staub durch Baugeschehen im Umkreis des Messpunktes) zurückzuführen. Von einer Ausweisung als belastetes Gebiet wird aufgrund dieser isolierten Ereignisse Abstand genommen.

Zu § 1 Ziffer 5 (Tirol)

Zu lit. a): In den Jahren 2013 bis 2017 lag die Überschreitungshäufigkeit des PM₁₀-Grenzwertes in Innsbruck unter 26 Tagen. Hingegen wurde die Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für den Jahresmittelwert NO₂ auch in den vergangenen Jahren überschritten. Die Ausweisung des Stadtgebietes kann daher auf NO₂ begrenzt werden. Diese Ausweisung erfolgt bis zu einer Seehöhe von 600 m, da Messungen an der Messstelle Innsbruck/Sadrach (Seehöhe 678 m) Jahresmittelwerte für 2014, 2016 und 2017 von unter 20 µg/m³ zeigen und damit deutlich unterhalb des IG-L-Grenzwertes liegen.

Zu lit. b) bis f): Die Belastungssituation betreffend NO₂ blieb in den Jahren 2013 bis 2017 im wesentlichen bestehen (wiederkehrende Überschreitungen an den Messstellen in Hall in Tirol, Gärberbach A 13, Lienz, Imst, Kundl und Vomp), lit. b) bis e) bleiben daher unverändert. Das bisher ausgewiesene Gebiet in Schönberg im Stubaital wird gestrichen, da davon ausgegangen werden kann, dass die NO₂-Belastung hier unter der Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge liegt. Der Nahbereich zur Autobahn bleibt durch § 1 Abs. 1 Z 5 lit. e) weiterhin als belastetes Gebiet ausgewiesen.

Die Ausweisung hinsichtlich Blei im Staubbiederschlag für Brixlegg wird gestrichen, da in den letzten Jahren keine Überschreitungen auftraten.

Zu § 1 Ziffer 6 (Vorarlberg)

An den Messstellen Feldkirch, Höchst und Lustenau wurde auch in den vergangenen Jahren die Summe aus Grenzwert und Toleranzmarge für den Jahresmittelwert betreffend NO₂ überschritten. Die Ausweisungen in diesen Gemeinde betreffend Stickstoffdioxid bleiben daher bestehen.

Zu § 1 Ziffer 7 (Wien)

In Wien wurde für Stickstoffdioxid der als Jahresmittelwert definierte Grenzwert zuzüglich der Toleranzmarge an den Messstellen Hietzinger Kai und Taborstraße auch in den vergangenen Jahren überschritten. Das Stadtgebiet von Wien wird daher (mit Ausnahme der am Stadtrand gelegenen Katastralgemeinden Josefsdorf, Kahlenbergerdorf, Kaiserebersdorf Herrschaft, Landjägermeisteramt und Salmansdorf) weiterhin als belastetes Gebiet hinsichtlich Stickstoffdioxid ausgewiesen.

In den Jahren 2013 und 2014 wurde an den Messstellen Taborstraße und A 23 Wehlstraße die zulässige Tagesanzahl an Überschreitungen des Grenzwertes für PM₁₀ überschritten, in den darauffolgenden Jahren jedoch nicht mehr. Aufgrund des der Verordnung zugrundeliegenden Kalküls (Überschreitungen in zwei Jahren innerhalb des Zeitraums 2013 bis 2017) erfolgt daher nochmals eine Ausweisung hinsichtlich PM₁₀, wobei diese aufgrund der Belastungslage auf die Innenbezirke eingeschränkt wird.